

## **Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Technische Informatik**

11. Juni 2011  
in der Fassung vom 2. Februar 2022

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 59 Absatz 1 Satz 2, 29 Absatz 4, 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. 2021 S. 941), von § 6 Absatz 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 33 Absatz 1, Absatz 2, 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. 2021 S. 518) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Februar 2022 erteilt.

### **Inhalt**

- §1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Fristen und Form
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Zulassung
- § 8 Inkrafttreten

### **§1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang (Master of Science) „Technische Informatik“ (MScTI) Studienplätze im ersten wie im höheren Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Zulassungsentscheidung wird aufgrund der bisher erzielten Studienleistungen und des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs getroffen.

## § 2 Studienbeginn, Fristen und Form

- (1) Der MScTI kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressierte mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den MSc TI immatrikulieren, sofern sie
  - a) die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen
  - b) und im Auswahlverfahren ihre Eignung für den Masterstudiengang Technische Informatik festgestellt wurde (§ 6 Absatz 3).

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist an das Institut für Technische Informatik zu richten.

Der Nachweis über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen sowie die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Technische Informatik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

- (3) Sonstige internationale Studieninteressierten müssen einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zusammen mit den dafür geforderten Unterlagen beim Akademischen Auslandsamt der Universität Heidelberg einreichen. Dieser muss für ein Wintersemester bis zum 15. Juni bzw. für ein Sommersemester bis zum 15. November eingegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse bzw. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweise über eventuelle Berufserfahrung und hochschulexterne studienrelevante Leistungen sowie
  - d) für Bewerber nach § 3 Absatz 1b eine Auflistung der belegten Informatikveranstaltungen, aus der deren Inhalt und Umfang hervorgehen.
- (5) Liegt ein Zeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein Dokument vorzuweisen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Hier gilt dann § 3 Absatz 3. Die Bewerber nehmen dann mit der bis dahin erreichten Durchschnittsnote unter Vorbehalt am Verfahren teil.
- (6) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum MScTI kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss Bachelor of Science, Magister, Staatsexamen, Diplom oder einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der folgenden Fachrichtungen abgeschlossen und die Eignung gemäß § 6 Absatz 3 nachgewiesen hat

- a) der Fachrichtung Informatik oder
  - b) der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften mit einem belegbaren Anteil an Veranstaltungen zur Vermittlung von Grundwissen aus der Informatik (wie z.B. aus den informatischen Grundpflicht- bzw. Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik), wobei ein Umfang des Informatikanteils von 24 CP empfohlen wird.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
  - (3) Sofern der Studienabschluss bis zur Einreichung des Antrags noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung begehrt wird, abgeschlossen sein wird. Bei Bewerbungen mit einem vorläufigen Zeugnis muss das endgültige Zeugnis bis spätestens zur Einschreibung vorgelegt werden.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

- (1) Für den MScTI wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultäten für Ingenieurwissenschaften oder Mathematik und Informatik angehören und dem Fach Technische Informatik zuzuordnen sind, sowie einem Studierenden. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören.
- (2) Der Studiendekan für Technische Informatik ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Das studentische Mitglied wird von den Studierenden vorgeschlagen.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsvorstand der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann zur Bewertung von Bewerbungen in eindeutigen Fällen ein Mitglied beauftragen.
- (5) Der Zulassungsausschuss empfiehlt dem Rektor die für den MScTI zuzulassenden Bewerber.

#### **§ 5 Auswahlgespräch**

- (1) Die Auswahlgespräche finden nach Absprache statt. Die genauen Termine sowie der Ort werden rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Am Auswahlgespräch nimmt teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben bzw. einen Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren gestellt hat und
  - b) die Zulassungsvoraussetzungen von § 3 erfüllt.

- (3) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang sowie insbesondere für das wissenschaftliche Arbeiten befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksfähigkeit, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (4) Einschlägige praktische Erfahrungen der Bewerber auf dem Gebiet der Technischen Informatik außerhalb der Ausbildung sollten im Gespräch angesprochen werden und sollen sich in der Bewertung niederschlagen.
- (5) Zu jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses anwesend sein.
- (6) Ein Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten.
- (7) Die einzelnen Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 0 (schlechteste Bewertung) bis 15 Punkten (beste Bewertung). Die Gesamtpunktzahl P2 ergibt sich durch arithmetische Mittelung der Bewertungen der Mitglieder des Zulassungsausschusses. Das Ergebnis wird auf volle Punktzahl gerundet.
- (8) Es ist ein Protokoll zu führen, das die Fragen und Antworten, das Gesprächsdatum, die Namen der Ausschussmitglieder, den Namen des Bewerbers sowie die Gesamtpunktzahl enthält. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen.
- (9) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (10) Die Universität übernimmt die Reisekosten der Bewerber zum Auswahlgespräch nicht.
- (11) Das Auswahlgespräch kann auch, wenn die Umstände dies erfordern, per Videokonferenz geführt werden.
- (12) Bei eindeutig qualifizierten, geeigneten Bewerbern (§ 6 Absatz 3) kann das Auswahlgespräch entfallen.

## **§ 6 Feststellung der Eignung**

- (1) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem linearen Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:

1.0 – 1.1	=	15 Punkte
1.2 – 1.3	=	14 Punkte
1.4 – 1.5	=	13 Punkte
1.6 – 1.7	=	12 Punkte
1.8 – 1.9	=	11 Punkte
2.0 – 2.1	=	10 Punkte
2.2 – 2.3	=	9 Punkte
2.4 – 2.5	=	8 Punkte
2.6 – 2.7	=	7 Punkte
2.8 – 2.9	=	6 Punkte
3.0 – 3.1	=	5 Punkte
3.2 – 3.3	=	4 Punkte
3.4 – 3.5	=	3 Punkte
3.6 – 3.7	=	2 Punkte
3.8 – 3.9	=	1 Punkte
4.0	=	0 Punkte

- (2) Errechnet wird die Gesamtpunktzahl, indem die Punktezahl P2 der Wertung des Auswahlgesprächs nach § 5 Absatz 7 mit dem Zweifachen der Punktezahl P1 nach § 6 Absatz 1 addiert wird.
- (3) Ein Bewerber gilt als geeignet, wenn die Gesamtpunktzahl des Auswahlverfahrens mindestens 20 Punkte beträgt.

### **§ 7 Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet oder
  - c) der Bewerber nicht als geeignet im Sinne von § 6 Absatz 3 gilt.
- (3) Eine Zulassung nach § 3 Absatz 3 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor